

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0012/2021						Datum: 07.01.2021				
		Dezernat 4								
Verfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 1907-20/jsch					
Betreff: Befreiung	von den Fe	stsetzungen des Bebauungsplanes N	r. 98	''Altkar	thau	ıse"				
Gremienweg:										
		für allgemeine Bau- und aftsverwaltung	al	nstimmig ogelehnt erwiesen	K	nehrheit Lenntnis ertagt	-	ohne BE abgesetzt geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltı	ungen		Geg	genstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

• Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	22.09.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe "Mittel-	nein						
rhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage -Haus 1-						
Grundstück/Straße	Koblenz, Tannenweg						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	20						
Flurstück	491						

Begründung:

Das Vorhaben als geplantes Doppelhaus liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 "Altkarthause" Die zu überbauende Fläche des dazugehörigen Grundstücks wird durch eine vordere und hintere Baugrenze bestimmt. Die Außentreppe und nicht überdachte Terrasse des Doppelhauses liegt außerhalb der hinteren Baugrenze, hält aber den Mindestabstand von 3,0 m zu der benachbarten Grundstücksgrenzen Flurstück 490/1 und 490/2 ein, so dass nachbarliche Belange nicht berührt sind.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Freiflächenplan
- Ansichten

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten.